

### **8.2.10.3.3. Untermaßnahme 19.3: Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe**

Untermaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

#### **8.2.10.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens**

Kooperationsaktivitäten der Lokalen Aktionsgruppen (Art. 44, Abs.1, der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013):

Die von den LAG umgesetzten Kooperationsaktivitäten sehen die Organisation und die Umsetzung von Projekten zur Zusammenarbeit mit anderen LAG und/oder Partnervereinigungen öffentlicher oder privater Natur vor. Die Zusammenarbeit kann sei es eine gebietsübergreifende als auch eine transnationale Zusammenarbeit betreffen.

Auf diese Art und Weise werden Initiativen zur Zusammenarbeit zwischen Berggebieten gefördert, um einen Ideen- und Wissensaustausch zu ermöglichen und dadurch die lokale Entwicklungsstrategie zu diversifizieren und die bestmögliche Lösung für die sozioökonomische Entwicklung des Gebiets ausfindig zu machen.

Zweck der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit ist vorwiegend die Schaffung einer Synergie und eines Skaleneffekts zwischen den Gebieten zwecks Optimierung der Projektkosten. Auf diese Weise kann der LEADER-Aktivität mehr Bekanntheit und Resonanz verschafft werden. Die Zusammenarbeit zwischen Gebieten innerhalb desselben Mitgliedstaates aber mit verschiedenen Eigenheiten und Bedürfnissen verfolgt das Ziel der Aufwertung der charakterisierenden Produkte eines jeden Gebietes, indem die Produktdiversifizierung als Werbeträger dienen kann.

Die transnationale Zusammenarbeit kann die gleichen Vorteile bieten, wie die gebietsübergreifende, sofern sie von aneinandergrenzenden oder nahe gelegenen LAG wahrgenommen wird. Die Zielsetzung ist vorwiegend an einen Erfahrungs- und Wissensaustausch und an die Verbesserung der Projektfähigkeiten gebunden, wenn die kooperierenden LAG zu sehr unterschiedlichen Realitäten gehören.

Diese Tätigkeit sieht vor:

1. Unterstützung für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Organisation des Kooperationsprojektes;
2. Unterstützung für die Ausgaben im Zusammenhang mit den einzelnen Kooperationsprojekten.

#### **8.2.10.3.3.2. Art der Unterstützung**

Vorgesehen sind ausschließlich öffentliche Kapitalbeiträge, die als Prozentsatz auf die Gesamtkosten der zugelassenen Projekte berechnet werden.

#### **8.2.10.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften**

Mit dem vorliegenden ELR werden keine Projekte und sonstigen Initiativen finanziert, die zur Planung der Strukturfonds gehören, da die geplanten Maßnahmen ausschließlich diejenigen sind, die in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehen sind und die verantwortlichen Ämter nur diejenigen sind, die in Bezug auf die Maßnahmen des vorliegenden Programms genannt wurden.

#### 8.2.10.3.3.4. Begünstigte

Kooperationsaktivitäten der lokalen Aktionsgruppen:

Für die Förderung der Ausgaben für Vorbereitung und Organisation werden als Begünstigte die ausgewählten LAG oder die federführenden LAG der Zusammenarbeit anerkannt; diese Förderung wird gewährt nachdem der Nachweis der effektiven Realisierung des konkreten Kooperationsprojektes erbracht wurde.

Für die Förderung der Projektkosten werden als Begünstigte die in der Umsetzung des Kooperationsprojektes involvierten Partner anerkannt. Je nach Art des vorgelegten Projektes werden verschiedene Begünstigte anerkannt, die Fall für Fall bewertet und anerkannt werden. Sofern eine LAG als Begünstigter für Projektkosten anerkannt wird, muss von der LAG ein Auswahl- und Genehmigungsverfahren für das Projekt vorgesehen und angewendet werden, das einen möglichen Interessenskonflikt vermeidet.

#### 8.2.10.3.3.5. Förderfähige Kosten

Kooperationsaktivitäten der lokalen Aktionsgruppen:

Zugelassen sind transnationale und gebietsübergreifende Kooperationsprojekte. Unter „gebietsübergreifender Zusammenarbeit“ versteht sich die Kooperation zwischen Landesgebieten eines gleichen Mitgliedsstaats. Unter „transnationaler Zusammenarbeit“ versteht sich die Kooperation zwischen den Gebieten mehrerer Mitgliedsstaaten oder mit Gebieten in Drittländern.

Die Kooperation muss die Vorhaben betreffen, die im Rahmen der lokalen Strategie realisiert werden und mit den themengebundenen Zielen der integrierten lokalen Entwicklung des LEADER-Programms kohärent sind und einen Mehrwert im Hinblick auf die Kooperation mit anderen lokalen Aktionsgruppen aufweisen.

1) Kosten für die logistische und technische Vorbereitung: vorbereitende technische Unterstützung für gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsprojekte, vorausgesetzt, dass die lokalen Aktionsgruppen nachweisen können, dass sie vor der Realisierung eines konkreten Projekts stehen.

Zulässige Kosten:

- Kosten für die Partnersuche, einschließlich Reise-, Verpflegung- und Übernachtungskosten des betreffenden Personals;
- Kosten für Durchführbarkeitsstudien, Forschungstätigkeiten, Erwerb spezifischer Beratungen und sonstiger, das Projekt betreffender Aktivitäten (Niederlegung des Projekts usw.);
- Kosten für Kommunikation und Information, einschließlich Dolmetscherdiensten und Übersetzung von Texten, Aktionen zur Sensibilisierung und Information der Gebiete, sowie andere diesbezügliche Aktivitäten;
- Kosten für die Organisation von Sitzungen und Besprechungen;
- Allgemeynkosten für die Organisation und die Koordinierung der Projektierungs- und Aktivierungstätigkeiten.

2) Kosten für Projekte zur gebietsübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit:

Angesichts der spezifischen Merkmale der Kooperationsaktionen können folgende Kostenpositionen festgelegt werden:

- Direkte an das spezifische Kooperationsprojekt geknüpfte Kosten;
- Kosten für das mit der Realisierung der Aktivitäten der Kooperationsprojekte betraute Personal;
- Kosten für Sitzungen und Besprechungen zur Koordinierung zwischen den Partnern
- Kosten für Dolmetscher- und Übersetzungsdienste;
- Kosten für Studien, Forschungsarbeiten, Erwerb von spezifischen Beratungen und anderen das Projekt betreffenden Aktivitäten;
- Kosten für die Realisierung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (Organisation von Veranstaltungen, Ausarbeitung und Einrichtung von Websites, Veröffentlichungen, Druckschriften, Berichten, Newsletters, Bereitstellung von Informationsmaterial, Informationskampagnen, Plakate, Schilder und sonstiges Werbematerial, usw.);
- Materielle Kosten, die ausschließlich der Realisierung der gemeinschaftliche Aktion dienen (Einrichtung von Informationsstellen, Werbe-Schaufenstern usw.);
- Von den LAG oder dem Partnerschaftsträger getragenen Kosten für die Koordinierung, die Überwachung und die Bewertung des Projekts in seiner Gesamtheit;
- Kosten für die Einrichtung und die laufende Verwaltung einer eventuellen, gemeinsamen Struktur.

#### **8.2.10.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit**

Die Kooperationskosten müssen den folgenden Zielsetzungen entsprechen:

- Ermöglichung eines besseren Wachstums der Planungs-, Organisations- und Managementfähigkeiten auf lokaler Ebene und Verstärkung der Bottom-up-Beteiligung an der Festlegung der integrierten Entwicklungsstrategien. Die LAG sollten sich mit ähnlichen Organisationen vergleichen können, die auf Landes-, National- und Gemeinschaftsebene tätig sind, um Erfahrungen auszutauschen und die operationellen Ergebnisse zu prüfen. Aus diesem Grund ist eine Unterstützung solcher Initiativen im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehen;
- Verbesserung der Planungs- und Managementfähigkeiten der LAG;
- Aufwertung der endogenen Ressourcen der Gebieten in einer Phase gegenseitigen Erfahrungsaustauschs;
- Förderung der Kooperation, der Verbindung und der Koordinierung zwischen unterschiedlichen sozialen und wirtschaftlichen Umgebungen mit anderen LAG innerhalb des National- und Gemeinschaftsgebiets;
- Aufwertung der lokalen Entwicklungsstrategie der LAG durch Realisierung von Kooperationsprojekten mit hohem Innovationsgrad.

Die zulässigen Projekte müssen unter Einhaltung der Vorschriften des Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 die folgenden Merkmale aufweisen:

1. Sie müssen im Rahmen einer integrierten, lokalen Entwicklungsstrategie präsentiert werden und mit der Bottom-up-Methode in mindestens zwei der Zonen, in denen eine integrierte lokale Entwicklungsstrategie betrieben wird, ausgewählt werden;
2. Sie müssen einen beachtlichen Mehrwert für die Qualität und die Zielsetzung des Projekts im Vergleich zu den normalen LEADER-Projekten darstellen;
3. Aufwertung von Interessen und Aspekten wie Erfahrungs- und Wissensaustausch, sowie Aufwertung der lokalen beruflichen Kompetenzen;

4. Zulässig sind ausschließlich die anteiligen Kosten des Kooperationsprojekts, die von den ausgewählten LAG im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen getragen werden. Die getragenen Kosten für vorbereitende Aktionen, Aktivierungstätigkeit, Planung und Begleitung des Kooperationsprojekts werden in Höhe von maximal 20 % der Gesamt-Projektkosten anerkannt.
5. Weitere Zulässigkeitskriterien werden in einer späteren Phase im Rahmen der von den LAG bei der Autonomen Provinz Bozen vorgelegten lokalen Entwicklungsplänen festgelegt, und werden vor der Genehmigung seitens der Landesregierung unter dem Gesichtspunkt sowohl der Inhalte als auch der Kontrollierbarkeit geprüft.

Jede Ausgabe muss durch die Vorlage von mindestens 3 Angeboten/Kosten-voranschlägen dokumentiert werden, oder als Ersatz, durch eine Erklärung zur Tatsache, dass es unmöglich ist andere Konkurrenzunternehmen zu finden, die das zur Finanzierung stehende Gut/Dienstleistung liefern können.

#### **8.2.10.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien**

Auswahlkriterien, Allgemeines:

Die Autonome Provinz Bozen wird die Auswahlkriterien genehmigen, nachdem deren Übereinstimmung und Kohärenz mit den nachstehend beschriebenen Grundsätzen bewertet wurden.

Bei der Bestimmung der Auswahlkriterien werden die horizontalen Themen der Innovation, der Umwelt, der Dämpfung des Klimawandels und der Anpassung an dieselben berücksichtigt.

Eventuelle Auswahlkriterien territorialer Art müssen in Bezug auf die Strategie des vorliegenden ELR begründet werden.

Die Auswahlkriterien müssen kontrollierbar und quantifizierbar sein: die Auswahl der Begünstigten muss durch Zuteilung einer Punktezahl für jedes angewandte Auswahlkriterium vorgenommen werden.

Grundsätze für die Auswahl der einzelnen Aktionen:

Den LAG obliegt die volle Verantwortlichkeit für die Auswahl der Projekte aufgrund der auf lokaler Ebene angewandten Strategie: sie sind die Subjekte, die für die Durchführung der Lokalen Entwicklungspläne, die Auswahl und die gute und rasche Durchführung der einzelnen Maßnahmen unter Einhaltung der EU-Vorschriften und der Landes-, Regional- und Nationalgesetze verantwortlich zeichnen, welche die verschiedenen Interventionsbereiche regeln. Die Entscheidung der Landesverwaltung, die LAG weniger in der Ausführungsphase der Projekte in den Vordergrund zu stellen (Entscheidung, die bereits 1991 im Rahmen des Leader-Programms 1 getroffen wurde und zweifellos optimale Ergebnisse im Hinblick auf die Planungsqualität erbracht hat), sondern in erster Linie in der Phase der Aktivierung und Auswahl der Initiativen, gründet sich ausschließlich auf die Betrachtung, dass das finanzielle Gewicht der direkten Ausführung der Aktionen zu schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen würde, die die gesamte lokale Struktur in Gefahr bringen und somit letztlich die Erreichung der Programmziele beeinträchtigen könnten. Im Grunde beschränkt diese Tatsache weder die Verantwortlichkeit noch die planerische und technische Fähigkeit der Gruppen, sondern stärkt ganz im Gegenteil den Unternehmungsgeist und die Bottom-up-Aktivierung.

Die dem LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden, allgemeinen Grundsätze, sowie der eventuell in der entsprechenden Maßnahme vorgesehenen spezifischen Kriterien unterzogen:

1. Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit.
2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz).
3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene.
4. Grad der Erreichung der Ziele der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen (übergreifende Auswirkungen).

Weitere Auswahlgrundsätze können im Rahmen der lokalen Entwicklungspläne festgelegt werden. Diese werden vor der Genehmigung seitens der Landesregierung unter dem Gesichtspunkt sowohl des Inhalts als auch der Kontrollierbarkeit geprüft.

### 8.2.10.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Kooperations-Aktivitäten der Lokalen Aktionsgruppen:

Kosten für Vorbereitung und Begleitung der Projekte:

100,0 % der zulässigen Kosten.

Projektkosten:

Zur Anwendung kommen die Beihilfesätze, die in den Maßnahmenbeschreibungen der lokalen Entwicklungspläne enthalten sind. Diese Beihilfesätze werden vor Genehmigung seitens der Landesregierung auf Konformität mit den einschlägigen Vorschriften geprüft.

Die LAG haben die Möglichkeit die Beihilfesätze der einzelnen Maßnahmen festzulegen, die sie aktivieren möchten.

Was den landwirtschaftlichen Bereich anbelangt und die im LEADER – Ansatz enthaltenen Vorhaben auf vergleichbare Vorhaben der Maßnahmen des vorliegenden Programm zurückzuführen sind gelten die im ELR angeführten Bestimmungen. Es können keine günstigeren Bedingungen eingeführt werden wegen der Einhaltung der Regeln zum Wettbewerb.

In der Festlegung der Beihilfeintensität müssen die LAG verschiedene Kriterien berücksichtigen, wie das öffentliche Interesse, die öffentliche Verfügbarkeit der Projektergebnisse, der innovative Charakter der Projekte auf lokaler Ebene und das zur Verfügung stehende Budget.

Es wird die Mitfinanzierung von Seiten eines öffentlichen oder privaten Geldgebers empfohlen.

De-minimis-Regel:

Sofern zutreffend, wird die Einhaltung der Vorschriften und Verfahren für staatliche Beihilfen und insbesondere die Einhaltung der Höchstbeträge für öffentliche Gesamt-Unterstützungen laut Vorschrift der Artikel 87, 88 und 89 der Vereinbarung gewährleistet: jede aufgrund dieser Maßnahme gewährte Beihilfe ist konform mit der De-Minimis-Verordnung (EG) Nr. 1407/2013.

Abteilung	Gesamtkosten €	Öffentliche Mittel €	% Öffentliche Mittel	Anteil EU €	% EU	Nationaler Anteil € (*)	% Nationaler Anteil	Privater Anteil €	% Privater Anteil
-----------	----------------	----------------------	----------------------	-------------	------	-------------------------	---------------------	-------------------	-------------------

Untermaßnahme 19.3 – Abteilung 31	320.000,00	320.000,00	100,00%	137.984,00	43,12%	182.016,00	56,88%	-	0,00%
---	------------	------------	---------	------------	--------	------------	--------	---	-------

(\*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

LEADER – Finanzierungsplan – Ausgaben für Kooperationsprojekte

### 8.2.10.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

#### 8.2.10.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

#### 8.2.10.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

#### 8.2.10.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

### 8.2.10.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für diese Untermaßnahme nicht zutreffend.

### 8.2.10.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Ausgaben für Vorbereitung und Organisation: es können Vorschüsse ausbezahlt werden. Der Betrag des Vorschusses beträgt 50% des öffentlichen Beitrages für die Ausgaben betreffend die Verwaltung und Animation.

Ausgaben für Projekte: was die Möglichkeit der Auszahlung von Vorschüssen betrifft, wird auf das jeweilige Maßnahmenschema verwiesen, auf das das Projekt Bezug nimmt.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften